

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Obersimten vom 23.06.2023**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für den Abbau und Entsorgung der Grabanlagen entstehen mit deren Errichtung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 28.02.2013 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Obersimten, den 23.06.2023

Thorsten Höh  
Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Obersimten vom 23.06.2023**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Feld II 360,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
    - in Feld I und II 1.152,00 €
    - in Feld III 720,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 360,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 500,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung beträgt:
  - a) für ein Einzelgrab in Feld I und II 1.152,00 €
    - für ein Einzelgrab in Feld III 720,00 €
  - b) für ein Doppelgrab in Feld I und II 2.304,00 €
    - für ein Doppelgrab in Feld III 1.440,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte in Feld I und II 1.152,00 €
  - d) für ein Kindergrab in Feld II 360,00 €  
(Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr)
  - e) für ein Urneneinzelgrab in Feld III 360,00 €
    - für ein Urnendoppelgrab in Feld III 720,00 €
  - f) für ein Rasenurnengrab je Grabstätte in Feld III 600,00 €
2. Die Gebühr für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt:
  - a) für ein Einzelgrab in Feld I und II je Jahr 28,80 €
    - für ein Einzelgrab in Feld III 28,80 €
  - b) für ein Doppelgrab in Feld I und II je Jahr 57,60 €
    - für ein Doppelgrab in Feld III je Jahr 57,60 €

c) für jede weitere Grabstelle in Feld I und II je Jahr	28,80 €
d) für ein Kindergrab Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	18,00 €
e) für ein Urneneinzelgrab in Feld III	14,40 €
für ein Urnendoppelgrab in Feld III	28,80 €
f) für ein Rasenurnengrab je Grabstätte in Feld III	24,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts durch Angleichung an die Ruhefrist bei jeder weiteren Belegung oder Urnenbeisetzung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte wird die gleiche Gebühr wie nach Absatz 2 erhoben.	
4. die Gebühr für die Pflegekosten beträgt:	
a) für Wahlgrabstätten (Rasenurnengrabstätten) und Reihengrabstätten (anonyme Urnenreihengrabstätten) mit Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts	200,00 €
b) für Wahlgrabstätten (Rasenurnengrabstätten) mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €
c) für Wahlgrabstätten (Rasenurnengrabstätten) mit Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gebühr beträgt für	
a) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	700,00 €
b) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	550,00 €
c) die Beisetzung einer Aschurne	220,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an	
a) Samstagen wird ein Zuschlag von	50%
b) Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von	100%
auf die unter Ziffer 1 genannten Gebühr erhoben.	

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird die gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Ziffer III erhoben.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle mit Kabine	480,00 €
b) Leichenhalle ohne Kabine	240,00 €
c) nur Kabine	240,00 €

#### **VII: Pflegekosten bei vorzeitiger Entfernung pro Jahr**

a) für eine Einzelgrabstätte	24,00 €
b) für jede weitere Grabstätte	12,00 €
c) für eine Urneneinzelgrabstätte	10,00 €
d) für jede weitere Urnengrabstätte	5,00 €